

## **OBSORGE FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE-GESETZ – OBUM-G**

### **STELLUNGNAHME DER VOLKSHILFE**

**Wien, 23.03.2026**

Stellungnahme der Volkshilfe betreffend das Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)

#### **VOLKSHILFE ÖSTERREICH**

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: [office@volkshilfe.at](mailto:office@volkshilfe.at)  
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093  
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

[www.volkshilfe.at](http://www.volkshilfe.at)

## Einleitung

Die Volkshilfe bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben *Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz (ObUM-G)*. Das Thema „Obsorge ab Tag 1“ bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist eine langjährige Forderung der Volkshilfe und zahlreicher andere NGOs, Expertinnen und Experten sowie der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich.

Bisher gibt es diesbezüglich in Österreich eine „**Zuständigkeitslücke**“. Wenn ein\*e unbegleitete\*r Minderjährige\*r in Österreich als Geflüchtete\*r ankommt, ist sie\*er zunächst in einer Bundesbetreuungseinrichtung (z. B. Traiskirchen). Die gesetzliche Obsorge (rechtliche Vertretung) geht meist erst auf die Bundesländer über, wenn das Kind aus der Bundesbetreuung in eine Einrichtung der Länder verlegt wird. Die Folge davon: In den ersten Wochen oder Monaten **hat das Kind oft keine\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in**, die\*der wichtige Entscheidungen (medizinisch, rechtlich, schulisch) verbindlich trifft. Der Entwurf „Obsorge ab Tag 1“ sieht nun die unmittelbare Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ab dem ersten Tag vor. Sie soll die volle Obsorge übernehmen, unabhängig davon, ob sich das Kind in einer Bundes- oder Landesstelle befindet. Der Fokus verschiebt sich weg von einer rein fremdenpolizeilichen Verwaltung hin zu einer pädagogischen und kindgerechten Betreuung.

Das Vorhaben war Teil des Regierungsprogramms, stieß aber lange Zeit auf Widerstand, primär wegen der **Kostenaufteilung** zwischen dem Bund und den Ländern. Zwar gab es 2024/2025 in der Sache Bewegung durch Gesetzesnovellen, die eine frühere Übernahme der Obsorge vorsehen, doch die vollständige, flächendeckende Umsetzung „ab Tag 1“ in allen Bundesländern bleibt bisher ein logistisches und finanzielles Tauziehen. Organisationen wie die *asylkoordination österreich* oder *UNICEF* kritisieren, dass die Umsetzung in der Praxis noch zu langsam erfolgt und die Qualität der Unterbringung trotz früherer Obsorge stark variiert.

Wir begrüßen deshalb grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf für die Einführung der "Obsorge ab Tag 1". Allerdings bestehen aus Perspektive der Volkshilfe einige Bedenken, die im Folgenden dargelegt werden. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

### **VOLKSHILFE ÖSTERREICH**

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: [office@volkshilfe.at](mailto:office@volkshilfe.at)  
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093  
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

### §207a Abs 1 ABGB

Wie bereits betont, begrüßt die Volkshilfe die Übernahme der Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT). Allerdings gilt es aus unserer Perspektive, die Formulierung in Absatz 1 folgendermaßen zu präzisieren: „Wird ein minderjähriges Kind [...] im Inland angetroffen, so ist kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge **unmittelbar** betraut.“ Damit wird ausgeschlossen, dass es zu einer Verzögerung kommt, wie sie laut der Aufnahmerichtlinie 2024/1346 Artikel 27 zulässig wäre. Die dort vorgesehene Frist von 15 Arbeitstagen (in Ausnahmen 25 Arbeitstage) ist in einem Kinderleben – besonders nach einer traumatischen Flucht – eine Ewigkeit, in der rechtliche Weichenstellungen oft schon falsch vorgenommen werden können und sich negativ auf das Verfahren, Gesundheitsversorgung, Unterkunft, etc. auswirken können. Wir fordern deshalb seit Jahren die *tatsächliche* Obsorge ab Stunde null.

Ein weiterer Kritikpunkt zu Absatz 1 stellt die fehlende Präzisierung dar, dass die sofortige Obsorge auch dann erneut gilt, wenn diese beispielsweise aufgrund von Untertauchen des Kindes oder der/des Jugendlichen erloschen ist, und die betroffene Person erneut angetroffen wird. Wir plädieren dafür, diese Präzisierung noch vorzunehmen.

### § 207a Abs 2 ABGB

Die Volkshilfe spricht sich dafür aus, dass bei Bestehen von begründeten Zweifeln an der Minderjährigkeit, eine gerichtliche Feststellung verpflichtend durchzuführen ist und nicht etwa, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, das KJHT eigenmächtig oder anhand der Altersfeststellung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) entscheiden kann. Letzteres ist schließlich nur eines neben weiteren Feststellungsverfahren, die es bei dieser für die Kinder essenziellen Entscheidung zu berücksichtigen gilt. Der aktuelle Entwurf birgt die Gefahr, dass die Altersfeststellung weiterhin durch das BFA bestimmt wird, obwohl laut Gesetzesentwurf der KJHT zuständig ist und die Altersfeststellung durch das BFA ohnehin nur als „ultima ratio“ anzuwenden ist.

Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass der KJHT bei Zweifel hinsichtlich der Minderjährigkeit bei einem gleichzeitigen Beharren auf der Minderjährigkeit von Seiten der betroffenen Person, eine gerichtliche Feststellung nicht, wie im Entwurf vorgesehen, anordnen *kann* sondern vielmehr *anzuordnen hat*. Bis zur gerichtlichen Entscheidung ist das Kind jedenfalls als minderjährig zu betrachten und die Obsorge durch die KJHT zu gewährleisten.

Zwar sieht der Entwurf vor, dass das Kind berechtigt ist, auf Eigeninitiative einen Antrag auf Feststellung der Obsorge bei Gericht zu stellen, dabei ist aber keinerlei (juristische) Unterstützung vorgesehen. Die Hürde für ein Kind einen solchen Antrag zu stellen ist damit viel zu hoch. Mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelung, sehen wir somit den besonderen Schutz Minderjähriger nicht ausreichend sichergestellt.

#### VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: [office@volkshilfe.at](mailto:office@volkshilfe.at)  
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093  
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

## §225a Abs 1 ABGB

Die Formulierung, dass die Obsorge durch den KJHT endet, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich das Kind im Ausland aufhält und deshalb Sicherheitsbehörden eingeschaltet wurden, ist unserer Auffassung nach zu unkonkret bzw. zu allgemein. Voraussetzung für eine Beendigung der Obsorge sollten vielmehr gesicherte Informationen (bspw. bestätigte Ausreise, verifizierte Kontaktaufnahme) über den Aufenthalt des Kindes sein, bloße Vermutungen/Hinweise dürfen nicht dafür ausreichen. Zudem bräuchte es eine gewisse Frist, bis zu welcher der KJHT weiter Obsorge trägt, auch wenn Hinweise über einen Auslandsaufenthalt vorliegen. Somit wird verhindert, dass der Schutz der Kinder vorschnell aufgehoben wird, obwohl erhebliche Risiken wie Menschenhandel oder Ausbeutung im Zuge des Auslandsaufenthalts bestehen können. Während der Frist sollten aktive Abklärungsmaßnahmen erfolgen, wie Kontaktaufnahme, Abgleiche mit Behörden, Gefährdungseinschätzungen, usw.

## § 1503 Abs 31 ABGB

Kinder, die vor dem 12. Juni 2026 angetroffen werden sind laut dem Entwurf von der Obsorge-Regelung ausgeschlossen. Wir plädieren dafür, auch diese Kinder zu inkludieren, da sie in gleichem Maße schutzbedürftig sind wie Kinder, die ab dem Stichtag angetroffen werden. Hier zu differenzieren, schafft eine nicht notwendige und vor allem nicht gerechtfertigte Schlechterstellung.

## Weitergehende Anmerkungen

**Finanzielles Tauziehen statt Kindeswohl:** Dass eine fundamentale menschenrechtliche Frage über Jahre hinweg an der Kostenaufteilung (Stichwort: Grundversorgungsvereinbarung) hängen blieb, ist bedauerlich. Die Volkshilfe begrüßt deshalb den Gesetzesentwurf, **warnt aber vor der Gefahr**, dass damit die Obsorge zwar formal früher übertragen wird, die **Ressourcen** (Personal, Therapieplätze, Unterbringungsqualität) in den Bundesländern aber **nicht im entsprechenden Ausmaß mitwachsen**. Zudem sind aus Sicht der Volkshilfe bundesweite Mindeststandards hinsichtlich Unterbringungsqualität, Schutzkonzepte, Zugang zu Therapie u. ä. notwendig.

**Symbolpolitik vs. Realität:** Ohne eine massive Aufstockung qualifizierter Sozialpädagog\*innen sowie Sozialarbeiter\*innen bleibt die „Obsorge ab Tag 1“ ein Papiertiger. Ein überlasteter Amtsvormund, der für hunderte Kinder gleichzeitig zuständig ist, kann die dringend benötigte individuelle Begleitung nicht leisten.

**Der Betreuungsschlüssel:** Die Aufnahmeleitlinie 2024/1346 Artikel 27 Abs 1 bzw. 7 sieht vor, dass eine Vertretung von UMF für bis zu **30 Minderjährige**, im Notfall sogar 50, zuständig sein darf. **Eine individuelle, kindgerechte Begleitung ist bei einem Schlüssel von 1:30 schlichtweg unmöglich**. Das würde ‚Verwaltung‘ statt ‚Betreuung‘ bedeuten. Aus fachlicher Sicht ist klar, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) vielfach hohen Belastungen ausgesetzt sind (Traumatisierungen, das

### VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at  
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093  
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

Fehlen stabiler Bezugspersonen und Unterstützung, Herausforderung kultureller und sprachlicher Integration, etc.). Auch schulische und alltagspraktische Anforderungen erfordern eine kontinuierliche, individuelle Begleitung.

Diese Bedarfe machen deutlich, dass ein angepasstes Betreuungsverhältnis eine zentrale Voraussetzung für gelingende Unterstützung darstellt. Auch die Volksanwaltschaft betont in ihren Stellungnahmen die grundlegende Bedeutung von Beziehungsarbeit und Vertrauensaufbau. Diese sind jedoch nur unter Bedingungen möglich, die ausreichend Zeit und personelle Ressourcen pro betreute Person vorsehen. Auch der aktuelle, nationale Betreuungsschlüssel für UMF ist aus unserer Sicht dafür nicht ausreichend. Daher plädieren wir für eine Anpassung des bestehenden Betreuungsschlüssels auf ein max. Betreuungsverhältnis von 1:5.

**Die Ressourcen-Frage:** Das Gesetz ändert die Zuständigkeit, aber nicht automatisch das Budget. Ohne eine Erhöhung der **Tagsätze** (die Gelder, die Heime pro Kind erhalten) wird die frühe Obsorge die prekäre Lage in den Unterkünften nicht verbessern. Das Gesetz bleibt ohne finanzielle Unterfütterung nur Kosmetik. Außerdem führt Unterfinanzierung zu höheren Folgekosten (aufgrund von Kriseninterventionen, Notunterbringung, Untertauchen, gesundheitlichen Problemen, etc.). Mittelfristig senken Investitionen in Betreuung deshalb die Systemkosten.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Punkte und stehen darüber hinaus gerne mit fachlicher Expertise zur Verfügung.

## Kontakt

Volkshilfe Österreich  
Auerspergstraße 4  
1010 Wien  
[office@volkshilfe.at](mailto:office@volkshilfe.at)

## **VOLKSHILFE ÖSTERREICH**

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: [office@volkshilfe.at](mailto:office@volkshilfe.at)  
UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093  
IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW